

UCC SWISS COMPLIANCE REPORT – ENTWURF



Einleitung

Als drittgrösster Kaffeeproduzent der Schweiz ist UCC in tief in der Kaffeetradition des Landes verwurzelt. Unser Ansatz ist geprägt durch starke Beziehungen zu den Menschen vor Ort und einen unermüdlichen Einsatz für Qualität. Unser Einkaufsteam bezieht grüne Kaffeebohnen aus der ganzen Welt und wählt sie unter Einhaltung ethischer Grundsätze aus, um bei jeder Charge höchste Qualität zu gewährleisten. Die aussergewöhnlichen Bohnen werden anschliessend in unseren eigenen Röstereien in den Kantonen Bern, Luzern, Graubünden und Waadt sorgfältig geröstet. Indem wir unsere Traditionen wahren und gleichzeitig Innovationen annehmen, erreichen wir eine perfekte Mischung, die unsere Authentizität und unsere Führungsrolle in der Kaffeebranche ausmacht. Wir verpflichten uns, mit jeder Tasse aussergewöhnliche Qualität zu liefern.

In der Schweiz sind vier der insgesamt 28 weltweiten Kaffeeröstereien von UCC angesiedelt, ausserdem gibt es ein regionales Kaffeekaufsbüro. Die UCC Coffee Services Switzerland AG (CSS) ist für den Einkauf von (ungeröstetem) Rohkaffee zur Verwendung in allen europäischen UCC-Röstereien, auch denen in der Schweiz, verantwortlich. Das Einkaufsbüro befindet sich in Genf und beschäftigt neun Mitarbeiter. UCC Coffee Switzerland AG ist für das Kaffeerösten, den Verkauf und den Vertrieb einer «Total Coffee Solution» verantwortlich. Dazu gehören Kaffeemaschinen und Serviceleistungen vorwiegend für Kunden in der Schweiz und die Bereitstellung von Kompetenzen und Wissen, um sicherzustellen, dass Kaffee in gleichbleibend hoher Qualität serviert wird. Die UCC Coffee Switzerland AG hat ihren Hauptsitz in Zollikofen bei Bern und beschäftigt rund 115 Mitarbeiter.

Geltungsbereich

Dieser Bericht bezieht sich auf die Berichtspflichten nach Art. 964j-k des Schweizerischen Obligationenrechts und der Schweizerischen Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. Er bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und wird für die UCC Coffee Services Switzerland AG und die UCC Coffee Switzerland AG (zusammengenommen «UCC») erstellt, die beide Tochtergesellschaften von UCC Coffee Europe Ltd. sind.

Halten sich Unternehmen an international anerkannte, gleichwertige Vorschriften wie die Grundsätze der OECD, sind sie von den in der Verordnung vorgesehenen Sorgfalts- und Berichtspflichten befreit. In diesem Bericht wird dargelegt, wie UCC den Grundsätzen des OECD-Leitfadens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), dem Leitfaden der IAO für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, dem IAO-Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (C182) und dem IAO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (C138) nachkommt.

Die OECD-Grundsätze zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verpflichten Unternehmen auf eine dem Risiko, den Umständen und dem Kontext des jeweiligen Unternehmens angemessene Sorgfaltsprüfung. Die Durchführung entsprechender Sorgfaltsprüfungen erfolgt in sechs Schritten:

1. Einbettung verantwortungsbewussten Geschäftsgebarens in Unternehmensrichtlinien und Managementsysteme
2. Identifizierung tatsächlicher und potenzieller Menschenrechts- und Umweltverstösse
3. Beseitigung, Verhütung oder Begrenzung erkannter Probleme
4. Umsetzungs- und Ergebniskontrolle
5. Kommunikation der Folgebewältigung
6. Gegebenenfalls Umsetzung von Gegenmassnahmen

Dieser Bericht ist im Einklang mit den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht und dem IAO-Leitfaden für Unternehmen zur Kinderarbeit aufgebaut und spiegelt die UNGP-Grundsätze wider.

UCC: Einsatz für die Achtung der Menschenrechte

UCC verpflichtet sich zur Einhaltung nationaler Gesetze und zur Achtung international anerkannter Normen im Zusammenhang mit Menschenrechten. Dazu gehören:

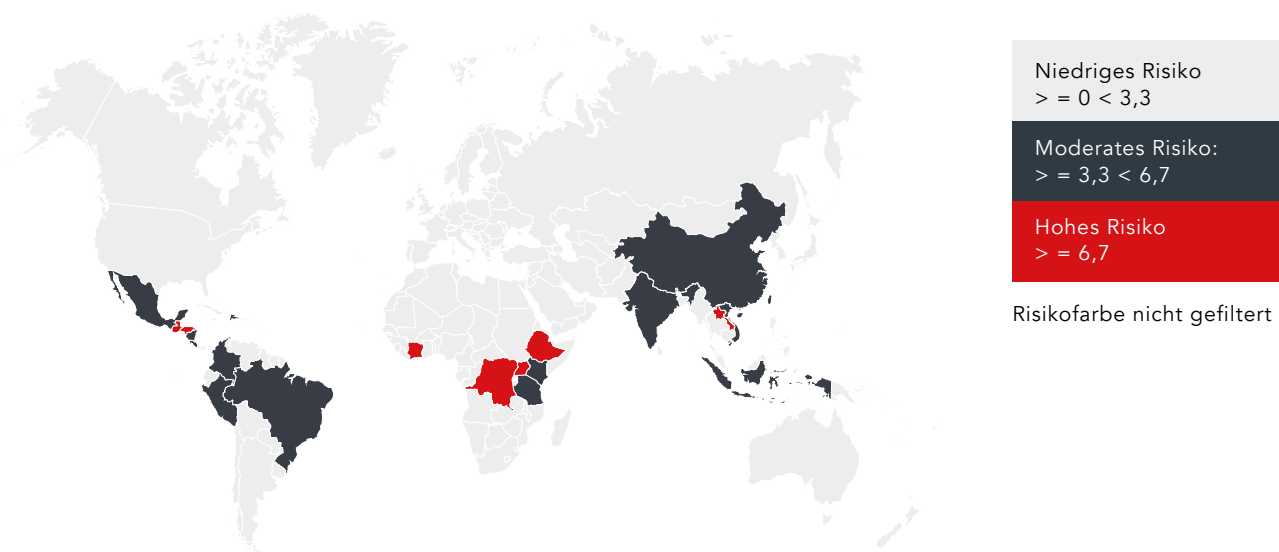
- Die Internationale Menschenrechtscharta
 - Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte
 - Internationale Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Die IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Die IAO-Kernarbeitsnormen (5 Bereiche, 10 Übereinkommen)

UCC ist bestrebt, alle Menschenrechte zu wahren und jegliche Form von Kinderarbeit in seinen Betrieben und seiner Wertschöpfungskette zu identifizieren. UCC ergreift Massnahmen, um Kinderarbeit zu verhindern, einzudämmen und zu beseitigen, sofern UCC das Problem verursacht oder direkt dazu beigetragen hat. In Fällen, in denen UCC direkt mit Fällen von Kinderarbeit in Verbindung steht, versuchen wir, unseren Einfluss zu nutzen, um etwaige verbleibende Auswirkungen so weit wie möglich einzudämmen. Wo UCC keinen Einfluss hat, versuchen wir, diesen zu erhöhen, zum Beispiel durch eine angemessene Zusammenarbeit mit anderen Akteuren.

Wir möchten die Ursachen von Kinderarbeit bekämpfen und sind uns bewusst, dass diese aufgrund sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Faktoren in jedem Betriebsfeld andere sein können. Deshalb sind wir bei der Entwicklung präventiver Lösungen bestrebt, die zugrunde liegenden Ursachen zu ermitteln, um umfassendere und wirksamere Ergebnisse zu erzielen.

Wir erwarten von unseren Mitarbeitern, Lieferanten und anderen Unternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten, dass sie unser Engagement zur Verhinderung und Bekämpfung von Kinderarbeit unterstützen und diese Richtlinie befolgen. Die im Verhaltenskodex für Lieferanten enthaltenen Grundsätze finden ihren Niederschlag auch in unseren vertraglichen Vereinbarungen.

Wir sind uns bewusst, dass der Kaffeesektor mit hohen Risiken verbunden sein kann und Kinderarbeit in den Ländern, aus denen wir unsere Kaffeebohnen beziehen, ein weit verbreitetes Problem ist. Auch die Tätigkeit in Ländern, in denen es entweder keine Rechtsstaatlichkeit gibt oder Gesetze nicht konsequent durchgesetzt werden, kann Umstände schaffen, in denen das Risiko von Verstössen besteht. Wir nehmen unsere Verantwortung, diese Risiken zu bewältigen und möglichst ganz auszuräumen, sehr ernst.



Datenquelle: Rainforest Alliance, 2024.

Unser Due-Diligence-Konzept wird hier dargelegt. Wir haben gemeinsam mit einem externen Experten eine Lückenanalyse erstellt, um ein Sorgfaltspflichtenkonzept insbesondere mit Blick auf den Umgang mit dem Risiko von Kinderarbeit zu entwickeln. Wir werden auch im kommenden Jahr die erforderlichen Änderungen vornehmen, um Lücken in unseren Prozessen zu schliessen und unsere Richtlinien zu stärken, Verbesserungsmöglichkeiten zu bestimmen und nachhaltiges Unternehmenswachstum sicherzustellen.

1. Einbettung in Richtlinien und Managementsysteme

2023:

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte (Human Rights Due Diligence, HRDD) liegt bei der Konzernfunktion Group Sustainability von UCC Europe. Innerhalb der Schweizer Niederlassungen kontrolliert das CSS-Einkaufsteam von UCC in Zusammenarbeit mit der Nachhaltigkeitsfunktion die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten. Die Geschäftsleitungen der operativen Standorte tragen die gemeinsame Verantwortung für Menschenrechtsfragen im Schweizer Geschäft.

UCC legt mehrere Richtlinien zugrunde, die unser Sorgfaltspflichtenkonzept im Bereich der Menschenrechte bestimmen. Dazu gehören:

Der Ethik- und Verhaltenskodex der UCC Europe Group (Kodex).

Der Kodex enthält Bestimmungen zu Mindestalter und Zwangsarbeit wie diese:

- Wir stellen keine Personen ein, die das im Tätigkeitsland vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsalter noch nicht erreicht haben oder – sofern keine entsprechenden Gesetze existieren – das Mindestalter für den Abschluss der Schulpflicht noch nicht erreicht haben.
- Darüber hinaus ist der Einsatz von Arbeitsweisen, die der Entwicklung, der Bildung und dem Wohlergehen junger Menschen schaden könnten, streng verboten.
- Wir enthalten unseren Mitarbeitern weder amtliche Ausweisdokumente noch Reisepässe oder Arbeitserlaubnisse vor.
- Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis unter Wahrung einer angemessenen Kündigungsfrist straflos kündigen.

Der Kodex ist die Richtschnur, die die Achtung der Menschenrechte als Mindeststandard und als Handlungsgrundsatz bei der Arbeit der Beschäftigten festlegt. Der Kodex sieht ausserdem vor, dass Mitarbeiter etwaige Beschwerden und Verstösse gegen den Kodex einem Vorgesetzten melden müssen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der UCC Europe Group (SCoC)

Der SCoC legt die Erwartungen von UCC an Lieferanten in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange wie Kinderarbeit dar. Der SCoC wird im Rahmen des Vertragsprozesses an alle Lieferanten weitergegeben und in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen. Der SCoC beinhaltet das Recht, bei fortdauernden Verstössen gegen das Kinderarbeitsverbot Gegenmassnahmen zu verlangen und die Geschäftsbeziehung zu Lieferanten zu beenden.

Hinweisgeberrichtlinie der UCC Europe Group

Die Hinweisgeberrichtlinie ermöglicht es Mitarbeitern, potenzielle Risiken in Bezug auf Menschenrechte oder Kinderarbeit vertraulich zu melden. Dieser Vorgang wird weiter unten unter «Gegenmassnahmen» erläutert.

Weitere Richtlinien

Zu den weiteren Richtlinien, die unser Engagement in Bezug auf Menschenrechte ergänzen, gehören:

- Grundsätze für verantwortungsvolle Beschaffung der UCC Europe Group.
- Mitarbeiterreglement der UCC Coffee Switzerland AG
- Richtlinie der UCC Europe Group zu Chancengleichheit und Würde am Arbeitsplatz
- Sicherheitsrichtlinie der UCC Coffee Switzerland AG

Die genannten Menschenrechtsbestimmungen werden den Mitarbeitern im Rahmen von Einführungen und geplanten Schulungen vermittelt, etwa im Präsenztraining zum Thema Zwangsarbeit des Schweizer Führungsteams im Februar 2024.

Weitere Vorgehensweise

Eine konzernweite Menschenrechtsrichtlinie wurde im Berichtszeitraum 2023–2024 entworfen und wird 2024 veröffentlicht. Die Richtlinie dient als Grundlage für die weitere Verankerung unserer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und wird im Namen der Unternehmensgruppe auf der höchsten Unternehmensebene genehmigt. Sie wird öffentlich gemacht und intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und anderen Akteuren mitgeteilt.

Nach der Veröffentlichung der Menschenrechtsrichtlinie werden Schlüsselmitarbeiter zu deren Inhalt geschult und die zugehörigen Richtlinien werden überprüft, um ihre Bestimmungen mit der Menschenrechtsrichtlinie in Einklang zu bringen. Hierzu gehören der Ethik- und Verhaltenskodex sowie der Verhaltenskodex für Lieferanten.

Im Zeitraum 2024–2025 werden wir weitere Schritte ergreifen, um die Grundsätze der Richtlinie in betrieblichen Richtlinien und Verfahren zu berücksichtigen und im gesamten Unternehmen zu verankern. Dies beinhaltet auch die Einbeziehung von Einschätzungen seitens Personal, Geschäftspartnern und anderen Akteuren, die direkt mit dem Betrieb und den Lieferketten des Unternehmens zu tun haben.

Wir haben ausserdem eine Richtlinie zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette im Hinblick auf Kinderarbeit erstellt. Darin wird die Verpflichtung von UCC dargelegt, seinen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Kinderarbeit gerecht zu werden und die Rechte von Kindern zu respektieren.

Die Hinweisgeberrichtlinie wird im Jahr 2024 geändert, um der Ausweitung der (globalen) konzernweiten Beschwerdemechanismen auf die Lieferkette und interessierte externe Akteure Rechnung zu tragen (weitere Informationen siehe «Gegenmassnahmen»).

Im Jahr 2024 wird die Rechenschaftspflicht bezüglich Menschenrechten und Kinderarbeit formalisiert und in die allgemeine Governancestruktur für Menschenrechte von UCC Europe integriert.

2. Erkennung von Menschenrechtsrisiken

2023:

An den Standorten von UCC wird das Risiko von Kinderarbeit angesichts von Tätigkeitsort und Tätigkeitsart als gering eingeschätzt. Die Personalabteilung hat Prozesse aufgestellt, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer das gesetzliche Beschäftigungsalter erreicht haben und arbeitsberechtigt sind. Der interne Hinweisgebermechanismus dient zudem als Frühwarnsystem, über das UCC-Mitarbeiter potenzielle Menschenrechtsprobleme in unseren Betrieben und unserer Lieferkette melden können.

UCC bezieht seine Produkte hauptsächlich von grossen, renommierten Unternehmen mit etablierten HRDD-Systemen. Dennoch sind wir uns der mit der Kaffeelieferkette verbundenen Risiken bewusst und führen entsprechende Sorgfaltsprüfungen durch, um Risiken zu erkennen und anzugehen. Mit einer Kombination aus externen Gutachten und eigenen Recherchen wurden grosse Risiken für die Kaffeeanbauggebiete festgestellt.

Dabei wurden mehrere Herkunftsregionen ermittelt, in denen ein erhöhtes Risiko von Kinderarbeit und den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäss IAO-Übereinkommen C182 besteht. Dazu gehören:

Ergebnisse der GRAS-Risikoanalyse ¹		
Land	Kinderarbeit	Schlimmste Formen der Kinderarbeit
Brasilien	Moderat	Erhebliches Risiko
Äthiopien	Hoch	Wesentlich
Kenia	Hoch	Hoch
Papua-Neuguinea	Hoch	Hoch
Tansania	Hoch	Wesentlich
Uganda	Wesentlich	Hoch

Weitere Quellen für allgemeinen Risikodaten sind die «RADAR»-Risikodaten von SEDEX und Erkenntnisse von regionalen Kaffeeverbänden wie der European Coffee Federation. Wir erhalten ausserdem Risikodaten von Dritten, darunter Rainforest Alliance, Fairtrade, IAO, das US-Arbeitsministerium und die UNICEF-Risikoscores zu Kinderarbeit. Diese Erkenntnisse fliessen kontinuierlich in unser Due-Dilligence-Konzept zur Lieferkette ein (siehe «Weitere Vorgehensweise»).

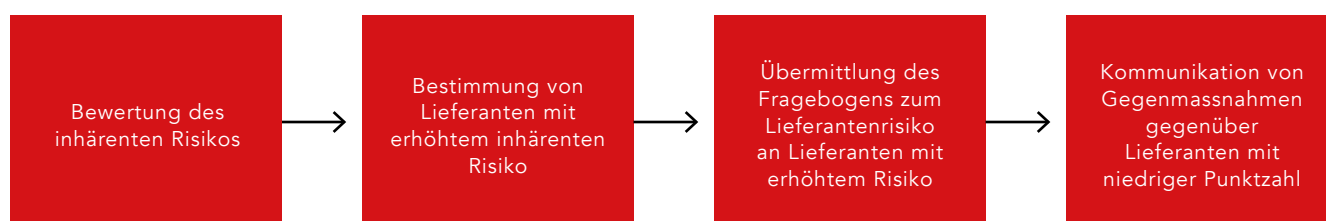
Im Berichtsjahr haben wir eine Beurteilung der Menschenrechtsrisiken (einschliesslich Kinderarbeit) bestehender Lieferanten entwickelt, die künftig auch für neue Lieferanten übernommen wird. Alle Kaffeelieferanten wurden anhand eines Fragebogens überprüft, der auf einer Vorlage des UN Global Compact (UNGC) basiert. Dieser Prozess war für Kaffee- und Nicht-Kaffeelieferanten unterschiedlich.

Bei Nicht-Kaffeelieferanten wurde eine Bewertung des inhärenten Risikos durchgeführt, um zu bestimmen, welche Lieferanten einer weiteren Bewertung unterzogen werden sollten. Das inhärente Risiko wurde anhand von Branchenzugehörigkeit, Ansässigkeitsland und Ausgaben des Lieferanten ermittelt. Lieferanten mit erhöhtem Risiko wurde anschliessend ein Fragebogen zur Risikobewertung zugesandt, der auf der UNGC-Vorlage basiert. Darüber hinaus wurden auch SEDEX-Audits angefordert, sofern die Lieferanten diese vorweisen konnten.

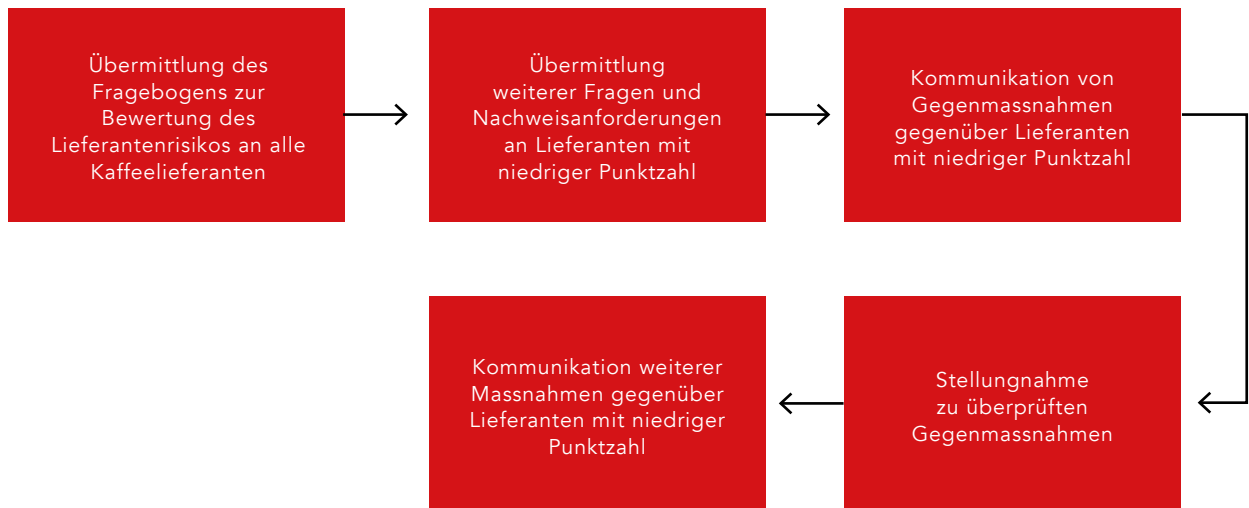
Aufgrund des erhöhten Risikos der Kaffeelieferkette wurde allen Kaffeelieferanten ein UNGC-Fragebogen zugesandt. Die Ergebnisse dieser Bewertungen wurden analysiert und Gegenmassnahmen für Lieferanten mit niedriger Punktzahl ausgearbeitet.

Nachfolgend eine Zusammenfassung unseres Verfahrens zur Bewertung des Lieferantenrisikos:

Nicht-Kaffeelieferkette



Kaffeelieferkette



1 Global Risk Assessment Services (GRAS) German Coffee Association Country and Sector Specific Abstract Risk Analysis Summary Report, Oktober 2023

Weitere Vorgehensweise:

Längerfristig soll unser primärer Kaffeeröststandort SEDEX-Selbstbeurteilungen und SMETA-Audits durchführen. Obwohl das Risiko bei den Röstereien geringer eingeschätzt wird als in der Lieferkette, werden die Audits durchgeführt, um diese Einschätzung zu bestätigen und sicherzustellen, dass es an den UCC-Standorten keine erwiesenen oder mutmasslichen Fälle von Kinderarbeit oder anderen Menschenrechtsverletzungen gibt.

Weitere Massnahmen zur Rückverfolgbarkeit der Kaffeelieferkette für Kaffee, der nicht im Rahmen zertifizierter Nachhaltigkeitssysteme von Rainforest Alliance, Fairtrade, Organic und BioSuisse eingekauft wird, werden derzeit erarbeitet. Auf diese Weise kann das Rohkaffee-Einkaufsteam Lieferanten in der Kaffeelieferkette ermitteln und sie bei der Prüfung der Lieferkette im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltauswirkungen berücksichtigen.

UCC ist dabei, eine formalisierte Methode zur Priorisierung und Reaktion auf Risiken im Einklang mit den UNGP-Grundsätzen zu entwickeln. Dabei erhalten die Mitarbeiter Orientierung, wie sie auf Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten und Kinderarbeit reagieren können.

Darüber hinaus haben wir eine Lieferkettenanalyse durchgeführt, um den Einfluss von UCC auf Geschäftsbeziehungen und betroffene Interessengruppen zu ermitteln. Diese sollen bei künftigen Stakeholder-Engagements und in unserem HRDD-Ansatz berücksichtigt werden.

Unsere neuen Vorqualifizierungsanforderungen für Lieferanten befinden sich derzeit in der Entwicklung. Diese basieren auf den Erkenntnissen der Lieferantenrisikobewertungen von 2023 und den daraus gewonnenen Erkenntnissen und sollen den Prozess kontinuierlich verbessern.

3. Beenden, vorbeugen, abmildern

2023:

Zwar wurden 2023 keine Fälle von Kinderarbeit festgestellt. Dennoch verpflichtet sich UCC, Massnahmen zu ergreifen, um etwaige tatsächliche oder potenzielle Fälle von Kinderarbeit zu beenden, zu verhindern und einzudämmen, die UCC verursacht oder zu denen es beigetragen hat oder mit denen UCC in direktem Zusammenhang steht. Innerhalb unseres Betriebs verfügt unsere Personalabteilung über interne Richtlinien und Prozesse, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter das korrekte Alter haben und mutmassliche Probleme im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten zu lösen.

Sollten erwiesene oder mutmassliche Fälle von Kinderarbeit mit einem direkten Zusammenhang zum UCC festgestellt werden, arbeiten wir auf angemessene Weise mit Lieferanten und den zuständigen lokalen

Behörden zusammen. Der SCoC verpflichtet UCC dazu, mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, um Probleme zu beheben. UCC zieht eine Trennung von Lieferanten in Erwägung, die nicht nachweisen können, dass sie Menschenrechtsstandards einhalten.

Um das Risiko von Kinderarbeit zu verringern, erhalten Manager in Schlüsselpositionen Zugang zum Ardea International Business & Human Rights E-learning. UCC Europe (UCCE) und das Schweizer Team erhielten vor Ort ausserdem Schulungen zu den Themen Kinderarbeit und Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte. Hierzu gehörte eine Einführungsschulung zu der Frage, wie Unternehmen auf Probleme reagieren sollten, die sie laut UNGP verursacht oder mitverursacht haben oder mit denen sie unmittelbar verknüpft sind.

Um die mit der Rohkaffeelieferkette verbundenen Risiken besser kontrollieren zu können, befolgt unser europäisches Rohkaffee-Beschaffungszentrum, UCC Coffee Services Switzerland, zusätzliche Massnahmen.

Dazu gehören:

- Beschaffung gemäss zertifizierten Standards, sofern gewünscht
- Auswahl von Lieferanten mit integrierten Lieferketten für eine bessere Rückverfolgbarkeit und eine höhere Transparenz der vorgelagerten Lieferkette
- Durchführung von Besichtigungen im Rahmen der jährlichen Ursprungslandbesuche
- Ein Prozess zur Leistungsbeurteilung der Lieferanten

Im Jahr 2023 stammte fast die Hälfte des für Konzernkunden beschafften Rohkaffees aus zertifizierten Quellen (u. a. Rainforest Alliance und Fairtrade). Die Zertifizierungen umfassen Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe und die Lieferkette im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel und beinhalten regelmässige Audit- und Compliance-Anforderungen für alle Zertifikatsinhaber in der Wertschöpfungskette.

Weitere Vorgehensweise:

Die (derzeit in Arbeit befindliche) Methodik zur Risikopriorisierung und -reaktion soll einen formalisierten Ansatz zum Umgang mit Kinderarbeit schaffen, um erwiesene und mutmassliche Auswirkungen im Zusammenhang mit priorisierten Betriebsabläufen, Zulieferern und anderen wichtigen Vertragsbeziehungen zu beenden, zu verhindern oder abzumildern. Um die Umsetzung der Methodik zu unterstützen, werden dem Nachhaltigkeits- und Einkaufsteam weitere Schulungen angeboten, um das Konzept der «Hebelwirkung» und die Bedeutung von Verursachung, Mitwirkung und direkter Verbindung gemäss UNGP zu vermitteln.

4. Kontrolle

2023:

Das HRDD-Konzept von UCC wird kontinuierlich weiterentwickelt. Die Wirksamkeit der Massnahmen wird fortlaufend kontrolliert. Im Jahr 2023 führte UCC mit externer Unterstützung eine Reifegradbewertung zur Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte durch. Diese lieferte einen Referenzwert für das Menschenrechtskonzept von UCC im Einklang mit OECD-Leitlinien und UNGP. Ergänzt wurde die Bewertung durch eine Lückenanalyse im Hinblick auf die Anforderungen des IAO-Leitfadens für Unternehmen zur Kinderarbeit. Diese Bewertungen werden jedes Jahr überprüft, um unseren Fortschritt bei der Implementierung von HRDD-Systemen zu kontrollieren.

Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zur Bewertung des Lieferantenrisikos im Jahr 2023 erhielten wir externe Unterstützung. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung haben wir verschiedene Massnahmen zur Verbesserung unseres HRDD-Konzepts ermittelt, die unter «Weitere Vorgehensweise» aufgeführt sind.

Weitere Vorgehensweise:

Wir werden unseren Fortschritt weiterhin mithilfe der Reifegradbewertung zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte (HRDDMA) bewerten, die die OECD-Leitsätze und UNGP sowie den Leitfaden für Unternehmen zur Kinderarbeit umfasst. Die im Rahmen des Überprüfungsprozesses ermittelten Verbesserungsbereiche wurden in einen Massnahmenplan aufgenommen. Dieser umfasst Massnahmen zu sämtlichen Schritten des Due-Diligence-Verfahrens und wird vom Nachhaltigkeitsteam von UCC Europe koordiniert.

5. Kommunikation und Einbindung von Akteuren

2023:

Bei diesem Bericht handelt es sich um unseren ersten jährlichen Due-Diligence-Bericht nach Schweizer Sorgfaltspflichtenanforderungen. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation mit internen und externen Akteuren insbesondere auf Anfrage Dritter auf Ad-hoc-Basis. Das wichtigste Kommunikationsmittel zum Thema Menschenrechte ist bislang das UCC Europe Modern Slavery Statement, das das Konzept der Schweizer Unternehmen zur Wahrung der Menschenrechte beschreibt.

Bei Auswirkungen auf die Menschenrechte, die UCC verursacht oder zu denen es beiträgt, ist UCC bereit, Betroffenen und potenziell Betroffenen die für sie relevanten Informationen zeitnah, kulturell angemessen und leicht erreichbar mitzuteilen, insbesondere wenn von ihnen oder in ihrem Namen relevante Bedenken geäussert werden.

In unseren Konsultationsprozessen zu Menschenrechtsthemen sind die folgenden Gruppen involviert:

- Geschäftsleitung
- Angestellte
- Lieferanten
- Geschäftspartner
- Mitarbeiter von Lieferanten und Geschäftspartnern
- Externe Experten (z. B. Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien usw.)
- Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter

Der Dialog mit Interessengruppen ist in den Entscheidungsprozessen verankert. Das Einkaufsteam besucht regelmässig je einen Lieferanten der ersten und zweiten Ebene. Im Berichtszeitraum besuchte das Einkaufsteam Brasilien, Vietnam, Kolumbien und Äthiopien und erstellte entsprechende Berichte. Die Erkenntnisse aus diesen Besuchen fliessen fortlaufend in die Entscheidungsfindung des Unternehmens ein.

Wenn es aufgrund des Wesens unserer Lieferkette schwierig ist, Betroffene direkt zu erreichen, prüft UCC sinnvolle Alternativen wie die Konsultation glaubwürdiger, unabhängiger Experten wie etwa Handelsverbände und Brancheninitiativen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit unabhängigen Wirtschaftsverbänden wie dem UN Global Compact Netzwerk Schweiz & Liechtenstein zu Best Practices im Bereich der Sorgfaltspflichten rund um das Thema Kinderarbeit. Global Coffee Platform, Rainforest Alliance und Fairtrade fungieren zudem als Vertreter externer Interessengruppen. Interne Stakeholder werden unternehmensweit im Rahmen von Mitarbeitergruppen eingebunden.

Das Engagement in Branchenforen und -verbänden wie der Swiss Coffee Traders Association und Pro Café und Reserve Suisse (Verband der Schweizer Kaffeeröster) bietet zudem eine Möglichkeit zur externen Kommunikation und zum unternehmensübergreifenden Informationsaustausch. Intern werden Menschenrechtsrisiken bei UCC Europe häufig bei Sitzungen der oberen Führungsebene diskutiert.

Weitere Vorgehensweise:

Da das HRDD-Konzept von UCC von Jahr zu Jahr gestärkt wird, stellen wir auch in Zukunft transparente und präzise Informationen bereit, um unseren Fortschritt und alle relevanten Informationen zu Menschenrechten und Kinderarbeit darzulegen.

Um die Einbindung von Interessengruppen bei UCC und in der Lieferkette zu verbessern, überprüfen wir unser Stakeholdermapping. Dabei ermitteln wir unsere Betriebsabläufe und unsere Wertschöpfungskette und bestimmen, wo Rechteinhaber betroffen sein könnten und welche Methoden uns zur Verfügung stehen, um direkt oder über Vertreter mit ihnen in Kontakt zu treten.

Intern werden wir versuchen, die Kommunikation zum Thema Menschenrechte durch die Einführung von Foren zur Einbindung von Stakeholdern, wie etwa einer Arbeitsgruppe für Menschenrechte, zu verbessern.

Im Jahr 2024 werden wir versuchen, auf Grundlage der Ergebnisse unseres Lieferketten- und Stakeholdermappings ein breiteres Spektrum externer Akteure einzubinden. Dazu können wir auch Alternativen zur Einbindung der Rechteinhaber prüfen, sofern eine direkte Einbindung nicht praktikabel ist. Dies ist beispielsweise dort in der Kaffee-Lieferkette der Fall, wo UCC keinen direkten Kontakt mit Rechteinhabern hat.

6. Gegenmassnahmen

2023:

Die Hinweisgeberrichtlinie von UCC regelt den Umgang mit Beschwerden auch im Zusammenhang mit Kinderarbeit. Wir wollen ein Umfeld schaffen, in dem sich die einzelnen Mitarbeiter befähigt fühlen, Bedenken intern anzusprechen, ohne disziplinarische Massnahmen befürchten zu müssen. Ihre Daten werden soweit möglich vertraulich behandelt.

Mitarbeiter können ihre Bedenken zunächst gegenüber ihrem Vorgesetzten äussern. Diese müssen sie anhören und auf etwaige Sachverhalte reagieren, die Anlass zur Sorge geben. Bedenken können mündlich oder schriftlich geäussert werden. Wenn ein Anliegen nicht bei einem Vorgesetzten vorgetragen werden kann, können sich Mitarbeiter an den Leiter der jeweiligen Geschäftseinheit wenden, der die dann Angelegenheit prüft und gegebenenfalls die Untersuchung veranlasst. Ist dieser nicht erreichbar, können sich Mitarbeiter auch an den lokalen oder europäischen Personalleiter wenden.

Im August 2022 haben wir europaweit den Hinweisgeberrichtlinie Safecall eingeführt, über den Mitarbeiter Bedenken äussern und unethisches oder betrügerisches Verhalten melden können. Dieser Dienst unterliegt strengen Regeln hinsichtlich Vertraulichkeit und Offenlegung. Dies wird allen Mitarbeitern erklärt, die ihn verwenden, falls sich jemand nicht wohl dabei fühlt, ein Problem intern durch Kontaktaufnahme mit einem Vorgesetzten oder der Personalabteilung anzusprechen.

In das interne Beschwerdeverfahren werden bei Bedarf auch externe Experten, Betriebsräte und Gewerkschaften einbezogen.

UCC ist bestrebt, Auswirkungen innerhalb seiner Lieferkette, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beiträgt, anzugehen, indem es für die Behebung dieser Auswirkungen sorgt oder daran mitwirkt. Dabei konsultiert UCC die betroffenen Rechteinhaber und ihre Vertreter und arbeitet mit ihnen zusammen, um geeignete Massnahmen zur Behebung von Verstössen gegen die Menschenrechte festzulegen. Ziel dieser Abhilfemassnahmen ist es, die Betroffenen wieder in die Situation zu versetzen, in der sie sich befänden, wenn sich der Verstoß nicht ereignet hätte. Die Beschäftigten von UCC sind sich in allen Phasen des Prozesses darüber im Klaren, dass die Gesetze und internationalen Richtlinien zu Gegenmassnahmen (sofern vorhanden) einzuhalten sind.

Falls wir im Rahmen unserer Lieferantenprüfung feststellen, dass ein Lieferant über keine angemessenen Prozesse für das Risikomanagement hinsichtlich Kinderarbeit verfügt, werden ihm Massnahmen zur Stärkung der Prozesse und zur Minderung etwaiger Risiken mitgeteilt.

Weitere Vorgehensweise:

UCC entwickelt derzeit ein formelles Protokoll zu solchen Gegenmassnahmen. Dieses soll Empfehlungen für den operativen Prozess für Gegenmassnahmen in Fällen beinhalten, in denen UCC mit Menschenrechtsverstössen zu tun hat. Längerfristig soll ein konzernweiter Beschwerdemechanismus implementiert werden. Dieser soll sich auf sämtliche Interessengruppen auch jenseits der ersten Lieferkettenebene erstrecken.

Eine formelle Überprüfung der Wirksamkeit der Hinweisgeber- und Abhilfeprozesse ist derzeit im Gange. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die weitere Stärkung der Abhilfe- und Beschwerdeprozesse in diesem Jahr.

Fazit

UCC verpflichtet sich zu kontinuierlicher Verbesserung. Der vorliegende Bericht bietet eine Übersicht über die Massnahmen, die wir ergreifen, um eine solide Grundlage für die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte zu schaffen. Im Laufe des nächsten Jahres werden wir konkrete Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass wir bei der Eindämmung von Menschenrechtsrisiken und, sofern nötig, bei der Einrichtung von Beschwerde- und Abhilfemechanismen einen durchgängig hohen Standard einhalten.

Genehmigt durch:

PAOLO MORELO (FINANZDIREKTOR)

—

MARKUS ANDRES (PERSONAL DIREKTOR)

—

DOMINIK DRAZOVIC (VERKAUFSDIREKTOR OOH DACH)

—